

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

- Nur per E-Mail -

██████████@bmu.bund.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union

Sehr geehrter Herr Dr. ██████████,

das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union und nimmt zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4a (§ 3 Nr. 5a):

Die zur präzisen Bestimmung der Quotenvorgaben gemäß § 14 Abs. 2 KrWG neu eingefügte Definition des Begriffes „Siedlungsabfall“ enthält Ungenauigkeiten, die zu Vollzugsschwierigkeiten führen können.

Ausweislich der Begründung des Entwurfes orientiert sich die Definition des Begriffes „Siedlungsabfall“ an den bisher für die Definition des Begriffes herangezogenen Abfallarten der Gruppe 1501 (Verpackungen) und des Kapitels 20 (Siedlungsabfälle) der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV. Ausgenommen sein sollen die Abfallarten 20 02 02 (Boden und Steine), 20 03 04 (Fäkalschlamm) und 20 03 06 (Abfälle aus der Kanalreinigung). Dem Erwägungsgrund 10 der Abfallrahmenrichtlinie lässt sich überdies entnehmen, dass Abfälle die unter andere Kapitel fallen, nicht als Siedlungsabfälle gelten, es sei denn die Siedlungsabfälle werden behandelt und den in Kapitel 19 angegebenen Abfallschlüsseln zugeordnet. Der im Entwurf gewählte Wortlaut der Definition trägt diesen Erwägungen nicht hinreichend Rechnung. So lässt sich beispielsweise nicht erkennen, ob Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen dem Begriff des Siedlungsabfalles unterfallen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3)

Eine Definition des Begriffes „kritische Rohstoffe“ sollte der Vollständigkeit halber aufgenommen werden. Damit soll klargestellt werden, dass sich der neu in den Regelungen der §§ 23, 30, 33 des Entwurfs aufgenommene Begriff „kritische Rohstoffe“ auf die von der Kommission unter ständiger Kontrolle veröffentlichte Liste entsprechender Rohstoffe (KOM (2017) 490) bezieht.

Seite 1 von 4

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon +49 351 ██████████

Telefax +49 351 ██████████

██████████@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

WR II 2 - 30101 - 6/7

Ihre Nachricht vom

6. August 2019

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

45-8601/5/26

Dresden,

3. September 2019



MACH ██████████
WAS ██████████
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smul.sachsen.de



2019/39968

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 9)

Während § 3 der GewAbfV die Getrennthaltungspflicht an Erzeuger und Besitzer gewerblicher Abfälle adressiert, postuliert § 9 eine Getrennthaltungspflicht für die in § 20 Abs. 2 genannten Abfälle ohne ausdrückliche Nennung des Verpflichteten. Zur Vereinheitlichung und Klarstellung sollte die Regelung zur Getrenntsammlung analog der Regelung der GewAbfV ausgestaltet werden.

In Sachsen besteht ein hoher Anteil an Großwohnanlagen, deren Betreiber unter Verweis auf fehlenden Platz, Hygieneprobleme oder andere Vorbehalte der Umsetzung der vom Gesetzgeber geforderten getrennten Sammlung von Bioabfällen kritisch gegenüberstehen. Eine Regelung im neuen KrWG ohne Adressierung der Getrennthaltungspflicht befördert diese Haltung. Angesichts der Vielzahl der Fälle ist eine Durchsetzung der umfangreichen Getrennthaltungspflichten durch die Vollzugsbehörden schwierig umsetzbar.

Insoweit fehlt es auch an einem Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 69 für den Fall eines Verstoßes gegen die Getrenntsammlungspflicht.

Die in Absatz 1 Satz 2 des § 9 neu aufgenommenen Regelbeispiele der Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Getrenntsammlung führen zu einer Aufweichung der ohnehin nicht bußgeldbewehrten Getrenntsammlungspflicht. Bereits die systematische Stellung der Ausnahmen von der Erforderlichkeit schwächen den Grundsatz der Getrennthaltungspflicht. In systematischer Hinsicht sollten diese Regelbeispiele daher in einem gesonderten Absatz geregelt werden.

Unklar ist, wen die Beweislast für die Erforderlichkeit der Getrennthaltung trifft. Die im Entwurf getroffene Regelung führt in der Praxis dazu, dass die „Beweislast“ für die Erforderlichkeit der Getrenntsammlung bei den Abfallbehörden liegt, während sie in der Gewerbeabfallverordnung beim Erzeuger oder Besitzer liegt und gegenüber der Behörde zu dokumentieren ist. Dies sollte auch im KrWG so geregelt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 18 Abs. 8)

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen

„Der von einer gewerblichen Sammlung betroffene öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat einen Anspruch darauf, dass die für diese Sammlung geltenden Bestimmungen des Anzeigeverfahrens eingehalten werden.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung dient der Klarstellung des Gewollten.

5. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 30 Abs. 6 Nr. 2)

Die Ergänzung der Mindestinhalte von Abfallwirtschaftsplänen um Angaben zu den zutreffenden Vorkehrungen bei Abfällen, „die erhebliche Mengen kritischer Rohstoffe enthalten“, lässt offen, wie die Länder die Forderung nach diesen Angaben umsetzen sollen.

Anders als bei den ausdrücklich als gefährlich eingestuften Abfällen sind die kritischen Rohstoffe zwar in der von der Kommission veröffentlichten Liste einsehbar, nicht

geregelt ist allerdings, welche Abfälle als Abfälle anzusehen sind, in denen diese enthalten sind. Diesbezüglich wird eine Klarstellung als erforderlich angesehen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 45 Abs. 2 Nr. 1)

Es fehlt an einer Regelung in § 45 Abs. 2 Nr. 1, wer die Daten zur Einhaltung der Anforderung bereitstellt und überprüft.

7. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 62a Abs. 3)

Eine Umsetzung des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe i) Abfallrahmenrichtlinie wäre anstelle der Regelung des § 62a Abs. 3 auch im Chemikaliengesetz denkbar. Auf die Daten sollen zwar hauptsächlich Abfallbehandlungseinrichtungen Zugriff haben, was prinzipiell für eine Umsetzung im Kreislaufwirtschaftsgesetz spricht. Andererseits richtet sich die Meldepflicht an alle Lieferanten der relevanten Erzeugnisse und damit an alle, die bereits auf Grundlage von Artikel 33 Absatz 1 REACH-Verordnung zur Weitergabe der Informationen in der Lieferkette verpflichtet sind.

Die Regelung wurde lediglich wortgleich aus der Abfallrahmenrichtlinie übernommen und ist damit sehr allgemein gehalten. Um beispielsweise Mehrfachmeldungen, Fragen, für welche Produkte eine Meldung erforderlich ist (nur Einzelprodukte oder auch zusammengesetzte Produkte) oder Probleme bei der Produktidentifizierung zu vermeiden, muss diese Regelung jedoch konkretisiert werden. Es sollte daher eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung aufgenommen werden, welche die Festlegung von Einzelheiten entsprechend unionsrechtlicher Vorgaben ermöglicht.

Überdies fehlt der Zeitpunkt, ab dem die Informationen der Europäischen Chemikalienagentur zur Verfügung gestellt werden sollen. Nach der Abfallrahmenrichtlinie ist dies der 5. Januar 2021. Die Vorschrift ist um eine entsprechende Regelung zu ergänzen.

In § 69 fehlt zudem ein Ordnungswidrigkeitentatbestand für den Fall eines Verstoßes gegen die Regelung.

Sofern die Umsetzung über das Kreislaufwirtschaftsgesetz beibehalten bleibt, erscheint es sinnvoll, die Regelung statt unter „Teil 9 Schlussbestimmungen“ unter Teil 3 „Produktverantwortung“ zu platzieren.

8. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 72 Abs. 2):

Formulierungsvorschlag:

„Für Verfahren zur Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen, die **bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes]** eingeleitet worden sind, ist § 30 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“


Begründung:

Die Übergangsfrist für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen ist zu kurz. Für die Einleitung des Aufstellungsverfahrens ist ein nach außen wirkendes Tätigwerden des Landes als Planungsträger erforderlich. Für Abfallwirtschaftspläne, die im Zeitpunkt

zwischen dem 31.12.2019 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ausgeschrieben oder in interner Bearbeitung sind, können nicht schon die neuen Regelungen verbindlich gelten. Grundlage für die Erarbeitung eines Abfallwirtschaftsplanes kann nicht ein Gesetzesentwurf sein, da erst mit Inkrafttreten des Gesetzes auf verbindliche Regelungen zurückgegriffen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.


Abteilungsleiter Wasser, Boden, Wertstoffe

Durch MZ wurde beteiligt:
RL 41, RL 45, RL 54